

Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen

63.2 Anlage 2



Das Stadtgebiet wird im öffentlichen Raum kontinuierlich aufgewertet. Da diese Aufwertungen nur im Zusammenspiel mit den Nutzerinnen und Nutzern ihre volle Wirkung entfalten können, wurde die folgende Gestaltungsrichtlinie erstellt. Sie dient als Handreichung für die Gastronomie und den Handel.

Wenn die Sondernutzung der vorliegenden Richtlinie entspricht, übernimmt die Stadt Monheim am Rhein die Sondernutzungsgebühren als Wirtschaftsförderungsmaßnahme. Verwenden Sie hierfür den Befreiungsantrag (siehe „Sondernutzungsantrag“).

Ausnahmsweise zulässige Tatbestände sind im Vorfeld mit der Stadt Monheim am Rhein, Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus, abzustimmen.

Allgemeines

Sondernutzungen öffentlicher Flächen in Form von Außengastronomie sollen im gesamten Stadtgebiet offen und einladend gestaltet sein und ein gepflegtes und hochwertiges Erscheinungsbild aufweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Warenauslagen und Werbeanlagen.

Insbesondere im Bereich der Altstadt sollen die historischen Fassaden für die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbar und erlebbar sein. Daher sind gerade hier gedeckte und unauffällige Farben vorgesehen, die nicht von den prägenden Klinker- oder Fachwerkfassaden und Fensterläden ablenken.

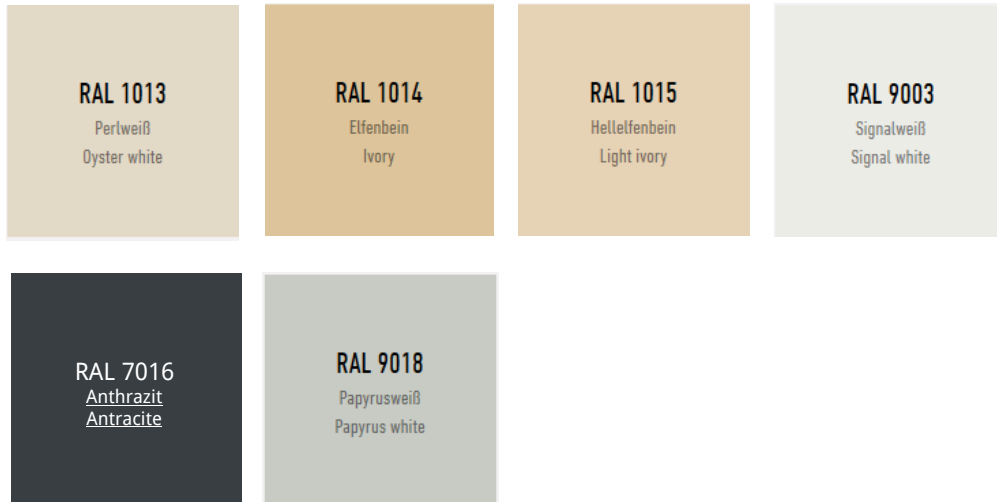
Die Flächen für Außengastronomie sind von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig sauber zu halten und dauerhaft in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Außenflächen dürfen nur vom Betreiber des jeweiligen Ladengeschäfts selbst betrieben werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

Mobiliar

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen. Ggf. kann auch auf Nachbildungen von Naturmaterialien aus Kunststoff zurückgegriffen werden, wenn diese ein hochwertiges und stimmiges Erscheinungsbild aufweisen. Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.

In vorliegender Richtlinie wird, im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Erscheinung des Stadtbildes, die Beschränkung der zu verwendenden Farben für die gesamte Stadt festgelegt. Für den Bereich Monheim Mitte (Abgrenzung siehe Karte) gibt es ein erweitertes Farbkonzept wodurch die Unverwechselbarkeit der besagten Zone gestärkt und das Stadtbild erheblich aufgewertet wird.

Grundsätzlich sollen die Farben des Mobiliars der Eigenfarbe des Materials entsprechen. Ansonsten gilt es, helle Farben und Naturfarben (RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018), Anthrazit (RAL 7016) oder in Ausnahmen ähnliche Abstufungen/Abtönungen (Weiß, Beige und Sandfarben) zu verwenden.



Grundsätzliches Ziel ist es, dass Stühle und Tische möglichst locker aufgestellt werden, so dass sie nicht eine „geschlossene Wand“ vor der Fassade bilden.

Auf öffentlichem Grund dürfen zum Beispiel keine Bierzeltgarnituren, Klappstühle von minderwertiger Qualität oder Gartenstühle aus Plastik aufgestellt werden, da diese den Eindruck eines Biergartens und weniger eines gehobenen Stadtbildes vermitteln.



Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung:



Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung:



Nicht gewünschte Bestuhlung:



Negative Beispiele für die Bestuhlung:



Wetter- und Sonnenschutz

Zum Sonnenschutz kann die Außenmöblierung mit Schirmen ausgestattet werden.

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen aus qualitativ hochwertigen Materialien, einfarbig, ohne oder mit gerader Bordüre.

Schirme und/oder Markisen müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen. Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (siehe oben: RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018). Ähnliche Farbtöne (Weiß, Beige und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus zulässig sein.

Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen. Sockel aus Plastik sind unzulässig.

An Stellen in Monheim Mitte an denen Bodenhülsen für Sonnenschirme vorgerüstet sind, sind diese zu verwenden. Die zu verwendenden Schirmtypen müssen auf die jeweilige Bodenhülse abgestimmt werden. Folgendes Sonnenschirm-Fabrikat ist kompatibel mit den Bodenhülsen und daher zwangsläufig zu verwenden: „Bahama Jumbrella“ Sonnenschirm.

Als Aufdrucke auf den Schirmen und/oder Markisen sind maximal zwei Logos des Betriebs und/oder Namenszüge des Betriebs pro Schirm/Markise zulässig, die im Randbereich/auf der Bordüre platziert werden sollen. Werbelogos und Namenszüge von Dritten sind nicht zulässig.

Bei Markisen ist darauf zu achten, dass diese im ausgefahrenen Zustand erst 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen. Von der Vorderkante der ausgefahrenen Markise zur Fahrbahn muss ein Abstand von mind. 0,7 m bestehen.



Positive Beispiele für einen Wetter- und Sonnenschutz:



Negative Beispiele für einen Wetter- und Sonnenschutz:



Sonderregelungen im Bereich Monheim Mitte



Abgrenzung Gebiet Monheim-Mitte

Im Bereich der Innenstadt (Monheim Mitte) sind über die oben angegebenen Farben hinaus Zusatzfarben in Anlehnung an die im Folgenden aufgeführten Farbtöne für Bestuhlung sowie für den Wetter- und Sonnenschutz zulässig:



Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung in Monheim Mitte:



Positive Beispiele für eine mögliche Bestuhlung in Monheim Mitte:



Mobile Werbeträger

Zu den mobilen Werbeträgern werden z.B. Stellschilder, Klapp- bzw. Menütafeln (sog. „Kundenstopper“) und Werbefahnen gezählt.

Müllbehälter mit Werbeaufdruck und Sonderformen wie Eistüten mit Werbeaufdruck oder private Fahrradständer mit Werbetafeln sollen nicht aufgestellt werden.

Aufstellung

Je Gewerbeeinheit kann die Aufstellung eines mobilen Werbeträgers auf Antrag genehmigt werden, wenn flanierende Passanten dadurch nicht behindert werden. Darauf darf keine Werbung für Fremdfirmen platziert sein, sondern lediglich der Eigenname des Betriebs und Angebote / Informationen dessen.

Gestaltung

Die Höhe der mobilen Werbeträger soll 1,40m nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht. Aufblasbare und kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht erlaubt.

Bodenbeläge, Podeste

Die Außengastronomie als Sondernutzung ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen.

Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen oder Ähnliches sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

Begrünungselemente an Eingängen

Die Eingangsbereiche spiegeln das Außenbild und die Attraktivität eines Betriebes beziehungsweise Gebäudes wider und sollen einladend und anziehend wirken. Eine gestalterische Aufwertung oder Fassung erhalten sie durch den Einsatz von Pflanzkübeln oder ähnlichen Gestaltungselementen. Auf eine dezente, optisch ansprechende Auswahl in einer sich der Umgebung einfügenden Größe ist zu achten. Bei der Aufstellung dieser Objekte müssen die Eingänge so freigehalten werden, dass auch Kinderwagen und Rollstühle passieren können. Bei der Nutzung von Pflanzkübeln ist auf eine qualitätsvolle Ausführung zu achten.

Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche. Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden.



Positive Beispiele für eine mögliche Gestaltung der Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung:



Negative Beispiele für eine Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung:



Freizuhaltende Flächen und Abstände

Die Platzierung der Außengastronomie hat so zu erfolgen, dass ausreichend breite Gehwege bzw. Flanierzonen für Fußgänger freigehalten sind.

An punktuellen Stellen entlang fest installierter städtischer Möblierung wie Brunnen, Bänke, Begrünung, Spielgeräte, Abfallbehälter etc. ist ein Abstand von 1,30 m einzuhalten, um auch mobilitätseingeschränkten Personen sowie Kinderwagen etc. einen Durchlass zu gewährleisten. Über längere Strecken entlang der Fahrbahn oder zwischen Außengastronomiefläche und Gebäudefront, ist eine Flanierzone von mindestens zwei Metern Breite einzuhalten.



Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken.

In Monheim Mitte ist möglichst eine Lichtfarbe von 2700 Kelvin zu verwenden.

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

Verbleib der Materialien

Wird das Mobiliar länger als einen Monat nicht genutzt, sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

Während der Schließzeiten (nachts) ist das Mobiliar entweder abzubauen oder so zu sichern, dass es unverrückbar und nicht nutzbar ist. Die Flächen der Außengastronomie sind während der Nutzung vom jeweiligen Betreiber in geeigneter Form sauber zu halten.

Veranstaltungen

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Feste kann es im Ausnahmefall zu Einschränkungen der Flächen kommen, die für die Außengastronomie genutzt werden. Dies bezieht sich aktuell auf folgende Veranstaltungen: Frühlingsfest, Hauptstraßenfest, Stadtfest/Gänselieselmarkt, Martinsmarkt, Septemberfest, Sternenzauber. Auch zu weiteren Festen behält sich die Stadt Monheim am Rhein vor, die Sondernutzung der Flächen gegebenenfalls einzuschränken. Dies ist den betroffenen Gastronomiebetrieben frühzeitig anzukündigen (mindestens drei Monate vor der Veranstaltung).

(Stand: November 2021)

